

Zürich, 06.12.2023

Bau-, Energie-, Verkehrs- und  
Raumplanungskommission  
Parlamentdienste des Grossen Rates  
Postgasse 68  
3011 Bern  
Per Mail: [gr-gc@be.ch](mailto:gr-gc@be.ch)



Schweizerische  
Energie-Stiftung  
Fondation Suisse  
de l'Énergie

Sihlquai 67  
8005 Zürich  
Tel. 044 275 21 21

[info@energiestiftung.ch](mailto:info@energiestiftung.ch)  
PC-Konto 80-3230-3

## STELLUNGNAHME Gegenvorschlag der BaK zur «Berner Solar-Initiative»

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Schweizerische Energie-Stiftung SES setzt sich seit 1976 für den effizienten Einsatz von Energie und die Förderung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen ein.

Bestehende Infrastruktur und insbesondere Gebäude bieten ein enormes Potenzial zur Stromerzeugung. Dieses gilt es zu nutzen, um den steigenden Strombedarf aufgrund der Dekarbonisierung und den wegfallenden Atomstrom zu decken. Im vom Parlament verabschiedeten Bundesgesetz für eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) ist ein Zielwert von 35 TWh Strom aus neuen erneuerbaren Energien für das Jahr 2035 festgelegt worden. Davon müssen schätzungsweise 30 TWh aus Photovoltaikanlagen stammen.

Zur Erreichung dieser Ziele braucht es eine deutliche Beschleunigung beim Solarausbau. Der von der BaK ausgearbeitete Gegenvorschlag zur Berner Solarinitiative enthält aus unserer Sicht zahlreiche Verbesserungen zum Status Quo. Nachfolgend erlauben wir uns dennoch einige Verbesserungsvorschläge anzubringen.

- **Art. 39a, Abs. 4 «geeignete Dachflächen»:** Im Nachtrag beschreibt die BaK, wie der Begriff «geeignete Dachflächen» definiert werden könnte, nämlich mittels Solarkataster des Bundes. Dies ist für Bestandesbauten passend, ebenso die vorgeschlagenen Kategorien (gut/sehr gut/hervorragend). Bei Neubauten hingegen funktioniert dies nicht, weil sie nicht im Solarkataster aufgeführt sind. Es braucht somit eine Beurteilung durch die zuständigen Baubewilligungsbehörden. Das Hausschema gemäss SIA-Merkblatt 2062 kann dabei hilfreich sein: Es zeigt die zu erwartende jährliche Einstrahlung auf eine bestimmte Fläche in Abhängigkeit von Exposition und Neigung. Alle Flächen mit einem Ertrag von mindestens 85% des Flachdach-Ertrags sollten als "geeignet"

gelten (entsprechende Regelungen gibt es auch bereits in anderen Kantonen).

- **Art. 39a, Abs. 4** «möglichst vollständige Ausstattung»: Am gleichen Ort wird vorgeschlagen, Flächen von weniger als 50 m<sup>2</sup> nicht zu berücksichtigen. Auf dieser Fläche könnte eine PV-Leistung von bis zu 10 kW installiert werden, mit einer jährlichen Stromproduktion von bis zu 10'000 Kilowattstunden. Dies ist mehr als das Doppelte des jährlichen Stromverbrauchs eines durchschnittlichen Haushalts. Wir empfehlen deshalb, die Untergrenze auf 20 m<sup>2</sup> zu senken.  
**Art. 39a Abs. 4:** Die BaK schlägt einen Mindestumfang von 10 Prozent der anrechenbaren Gebäudefläche vor. Dies ist aus unserer Sicht zu tief angesetzt. Wir schlagen stattdessen 20W/m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche (EBF) vor, wie es aktuell in den MuKE n als Mindestanforderung vorgesehen ist.
- **Art. 39b, Abs. 2:** Wir halten es grundsätzlich für richtig, dass Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung von der Pflicht ausgenommen sind. Die dadurch wegfallenden Dach- und Fassadenflächen sind verkraftbar. Es darf jedoch im Umkehrschluss nicht dazu führen, dass Bauherrschaften die Bewilligung für Anlagen auf solchen Bauten generell verweigert wird oder durch unverhältnismässige Auflagen verunmöglicht wird.
- **Art. 39c:** Wir unterstützen die Aufnahme der Solarpflicht bei Parkplätzen. Dabei entstehen interessante Synergien durch die Beschattung der Fahrzeuge sowie der Stromgewinnung für die Elektromobilität. Wir würden es daher begrüssen, wenn neue dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen im Freien bereits ab einer Fläche von 250 Quadratmetern mit solaraktiven Überdachungen auszustatten sind. Oberirdische Parkplätze beanspruchen viel Verkehrsfläche, die anderen wichtigen Nutzungen (Wohnen, Velo- und Fussverkehr, Biodiversität usw.) nicht zur Verfügung steht. Zudem führen sie zu einem höheren MIV-Anteil im Modal Split, was der Verkehrspolitik der Kantone zuwiderläuft, und sorgen als meist versiegelte Flächen zu einer Erhöhung der Oberflächentemperaturen im Sommer sowie generell zu einem erhöhten Oberflächenabfluss bei starken Niederschlägen.

Freundliche Grüsse



Dr. Lukas Braunreiter  
Stv. Leiter Fachbereich erneuerbare Energien und Klima